



Gemeinde Bad Salzschlirf

2. ÄNDERUNG ZUR GEBÜHRENORDNUNG ZUR ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG) VOM 11.11.2009

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der zuletzt gültigen Fassung, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende 2. Änderung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (I) Auf öffentlichen Plätzen, auf denen das Parken nur mit Bedienung eines Parkscheinautomaten oder eines Parkscheinabfertigungssystems zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren je Stellplatz erhoben. Dies betrifft die Parkplätze in der Lindenstraße, Bonifatiusstraße und in der Bahnhofstraße sowie die Großparkplätze Moorbadehaus und „An der Altefeld“ (Bereich Wohnmobil).
- (II) Gebührenpflicht besteht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß Absatz 1
- | | | |
|----|-------------------------|-----------------------|
| a) | für PKW in der Zeit von | |
| | - montags bis freitags | 08.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| | - samstags | 08.00 Uhr – 13.00 Uhr |
| | für Wohnmobile | |
| | - montags bis freitags | 00.00 Uhr – 24.00 Uhr |
| | - samstags | 00.00 Uhr – 24.00 Uhr |
- b) Fahrzeuge mit Elektrokennzeichen sind während des Ladevorgangs auf dem Wohnmobilstellplatz „An der Altefeld“ gebührenfrei
- c) An Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht
- (III) Näheres zu den Park- und Ausweichzonen regelt der Gemeindevorstand in einer Ausführungsverordnung.

§ 2 Gebührenschild, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit einem Parkscheinautomaten oder einem Parkscheinabfertigungssystem. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt. Weiterhin ist derjenige Gebührenschuldner, der einen Antrag nach § 3 Abs. 4 stellt und einen entsprechenden Ausweis erhält.

§ 3 Gebührenhöhe

- (I) Parkplatz in der Lindenstraße, Moorbadehaus, Bonifatiusstraße und Bahnhofstraße
- 0,50 € bis 30 Minuten
 - 1,00 € bis 1 Stunde
 - 1,50 € bis 2 Stunden
 - 2,00 € bis 3 Stunden
 - 2,50 € bis 4 Stunden
 - 3,00 € bis 5 Stunden
- (II) Auf dem Parkplatz Moorbadehaus ist zusätzlich das Lösen eines Tagestickets möglich. Die Gebühr beträgt 4,- €/ Tag.
- (III) Stellplatz „An der Altefeld“ (Ortsausgang Richtung Landenhausen):
- Bereich Wohnmobilstellplatz
- Tagesticket für Wohnmobile, Caravans u.a. (24 h) 4,- €
 - 3-Tages-Ticket 12,- €
 - Es gilt ein Parkverbot für LKW und PKW
- Bereich PKW
- gebührenfrei
 - Es gilt ein Parkverbot für LKW und Wohnmobile
- (IV) Gekennzeichnete Elektrofahrzeuge erhalten die Möglichkeit, für drei Stunden in den kostenpflichtigen Bereichen gebührenfrei zu parken. Die Parkdauer ist über die eigene Parkscheibe anzuzeigen.
- (V) Die ersten 15 Minuten auf den PKW-Stellplätzen Lindenstraße, Moorbadehaus und Bahnhofstraße sind gebührenfrei. Diese Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zum Lösen eines kostenfreien Parktickets.

§ 4 Bewohnerparkausweis

- (I) Für Parkplätze im Geltungsbereich gem. § 1 werden auf Antrag nur für Bewohner mit Erstwohnsitz in Bad Salzschlirf Bewohnerparkausweise ausgestellt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und nur gültig für maximal zwei

- eingetragene KFZ und die konkret benannte Parkzone und eine Ausweichzone.
- (II) Voraussetzung für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist, dass auf dem eigenen Grundstück keine Parkmöglichkeit besteht. Bewohnerparkzone: Hier ist grundsätzlich regelmäßig die Parkzone anzugeben, die dem Wohnsitz am nächsten gelegen ist.
 - (III) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerausweises beträgt 150,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt. Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraums, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.
 - (IV) Handwerker ausweise werden nicht ausgegeben.

§ 5

Gewerbeparkausweise

- (I) Für Parkplätze im Geltungsbereich gem. § 1 werden auf Antrag für maximal zwei eingetragene KFZ, für jeden in Bad Salzschlirf gemeldeten Gewerbebetrieb maximal ein Gewerbeparkausweis ausgestellt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und nur gültig für die konkret benannte Parkzone und eine Ausweichzone.
- (II) Die Gebühr für die Ausstellung eines Gewerbeparkausweises beträgt 150,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt. Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraums, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.

§ 6

Einwohner-Jahresticket

- (I) Einwohner mit Erstwohnsitz in Bad Salzschlirf erhalten auf Antrag, ein Einwohner-Jahresticket, welches ein Parken in den kostenpflichtigen Parkbereichen von Bad Salzschlirf für die Dauer von drei Stunden ermöglicht. Die Parkdauer ist über die eigene Parkscheibe anzuzeigen. Es können bis zu drei KFZ-Kennzeichen eingetragen werden.
- (II) Die Gebühr für die Ausstellung eines Einwohner-Jahrestickets beträgt 60,- € und wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum ausgestellt.
- (III) Bei vorzeitigem Wegfall der Inanspruchnahme innerhalb des Ausstellungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Bei Änderung des Ausweises innerhalb des Ausstellungszeitraums, wie beispielsweise Änderung des Kennzeichens, wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 10,- € fällig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich dadurch nicht.

§ 7
Anträge

Anträge nach den §§ 4, 5 und 6 sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf, Fuldaer Str. 2, 36364 Bad Salzschlirf einzureichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren tritt mit Wirkung zum 28.04.2017 in Kraft.

Diese Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Salzschlirf, den 28.04.2017
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.

Kübel
Bürgermeister